

## 16. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

der Abgeordneten **Wolfgang Brauer, Dr. Thomas Flierl, Dr. Klaus Lederer, Carl Wechselberg (Die Linke)**

vom 06. Dezemb. 2007 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Dezemb. 2007) und **Antwort (Schlussbericht)**

### Hauptstadtvertrag und Hauptstadtklausel des Grundgesetzes

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welchen Stellenwert misst der Senat dem Hauptstadtvertrag vom 30. November 2007 bei der Umsetzung des Verfassungsauftrages nach Artikel 22 (1) GG, die Aufgaben der gesamtstaatlichen Repräsentation des Bundes in der Hauptstadt durch ein „Bundesgesetz“ zu regeln, bei?

2. Hält der Senat den Hauptstadtvertrag materiell bereits für die Einlösung der Hauptstadtklausel des Grundgesetzes, oder wurde nun mit der Regelung der für am dringlichsten gehaltenen bilateralen Probleme erfolgreich jene Zeit gewonnen, um den Verfassungsauftrag eines Hauptstadtgesetzes als ein gesellschaftspolitisches Projekt und grundgesetzkonform – insbesondere in Verantwortung des Deutschen Bundestages und der Mitwirkung aller Bundesländer – zu realisieren?

Zu 1. und 2.: Der Hauptstadtfinanzierungsvertrag ist nach Auffassung des Senats ein wichtiger Schritt zur Wahrnehmung der „Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt“. Die Konkretisierung dieser vom Grundgesetz dem Bund zugeordneten Aufgabe kann, wie in den Anhörungen der Kommission zur 1. Stufe der Bundesstaatsreform bekräftigt wurde, auch in anderer Form als durch ein Bundesgesetz erfolgen (Vertrag und Haushaltsgesetz des Bundes).

Der Deutsche Bundestag beabsichtigt gegenwärtig nicht, Art. 22 Abs. 1 Satz 3 GG mit einem „Hauptstadtgesetz“ auszufüllen. Dem Senat kam es aber darauf an, alsbald eine neue Regelung zur Hauptstadtfinanzierung zu treffen, um Planungssicherheit zu haben. Deshalb ist der Vertrag vom 30. November 2007 mit der Bundesregierung geschlossen worden. Der Vertrag sieht im Übrigen vor, dass Bund und Land über eine Anpassung der Vereinbarung verhandeln werden, wenn der Deutsche Bundestag ein Gesetz gemäß Artikel 22 Abs. 1 Satz 3 GG beschließen sollte.

3. Wie bewertet der Senat die Äußerungen des Kanzleramtschefs de Maizière, die Regelung trage „abschließenden Charakter“ (wenigstens für die nächsten zehn Jahre) vor dem Hintergrund des durch den Vertrag offenkundig nicht realisierten Verfassungsauftrages? Warum macht die Bundesregierung mit ihrem Ausweichen vor dem Verfassungsauftrag die Hauptstadtfrage lediglich zu einer bilateralen Angelegenheit und nicht zu einer Angelegenheit der ganzen Republik?

Zu 3.: Der Chef des Bundeskanzleramtes hat mit seiner Bemerkung eine auf den Inhalt der Vereinbarung bezogene Aussage getroffen. Der Senat kann im Übrigen ein „Ausweichen“ der Bundesregierung vor dem Verfassungsauftrag nicht erkennen. Die getroffene Regelung dient der Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Art. 22 Abs. 1 GG. Der Bund hat in der Vergangenheit im Übrigen durch die Gesetze zur Akademie der Künste, zum Holocaust-Mahnmal und zum Jüdischen Museum deutlich gemacht, dass er zur Wahrnehmung von Aufgaben gesamtstaatlicher Repräsentation in der Hauptstadt auch gesetzgeberisch tätig wird. Diese Gesetze und auch das Berlin/Bonn-Gesetz sind materiell „Hauptstadtgesetz“.

Schließlich sei noch daraufhin gewiesen, dass zwar die Hauptstadt eine Angelegenheit der ganzen Republik ist, viele Detailfragen aber dennoch in erster Linie den Bund und die Bundeshauptstadt betreffen und daher bilateral zu klären sind.

4. Teilt der Senat die Auffassung, wonach ein Gesetzgebungsverfahren – ganz anders als dies in bilateralen Verhandlungen möglich ist – eine Systematisierung der Aufgaben der gesamtstaatlichen Repräsentation des Bundes in der Hauptstadt und insbesondere den Vergleich und die Gleichstellung mit der Förderung von Bundesstadt und Bundeshauptstadt ermöglicht und erfordert?

Zu 4.: Die Systematisierung der Aufgaben gesamtstaatlicher Repräsentation in der Bundeshauptstadt und der Vergleich der Förderung von Bundesstadt und Bundeshauptstadt sind sowohl im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens als auch einer vertraglichen Regelung möglich.

5. Welche konzeptionellen Überlegungen hat der Senat zu der Struktur und den zu regelnden Gegenständen des zu erarbeitenden Hauptstadtgesetzes, und welche Formen öffentlicher gesellschaftspolitischer Verständigung in Deutschland sind vorgesehen?

Zu 5.: Ein Bundesgesetz steht zurzeit – insbesondere nach Unterzeichnung des Hauptstadtfinanzierungsvertrags vom 30. November 2007 – nicht zur Debatte.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu 1. und 2. verwiesen.

6. Welche kulturpolitische Konzeption hat der Senat, um einen konsumtiven jährlichen Mehrbedarf der Staatsoper Unter den Linden von 10 Mio. Euro zu rechtfertigen? Wurde ein solcher Mehrbedarf von den Gremien der Stiftung Oper in Berlin geltend gemacht? Wie hoch hat dagegen die Stiftung Oper in Berlin das finanzielle Risiko angesichts der ursprünglich geplanten (überhöhten) Absenkungsquote bemessen? Welche gemeinsame kulturpolitische Konzeption verfolgen Bundesregierung und Senat, die Stiftung Oper in Berlin mit ihren drei Opernhäusern und -ensembles sowie dem Staatsballett in eine sichere Zukunft zu führen?

Zu 6.: Die Vereinbarungen des Hauptstadtfinanzierungsvertrags 2007 verbessern in entscheidendem Maße die Rahmenbedingungen für das perspektivisch umzusetzende künstlerische Konzept der Staatsoper Unter den Linden als Betrieb der Stiftung Oper in Berlin. Ab 2008 wird der konsumtive Zuschuss an die Staatsoper auf 41 Mio. EUR p.a. erhöht. Gleichzeitig wird damit der wiederholten Forderung der Staatsoper entsprochen, die finanzielle Ausstattung des Hauses auf ein Niveau zu heben, das eine Vergleichbarkeit mit anderen Opernhäusern ähnlicher Größenordnung im deutschsprachigen Raum zulässt. Da eine einseitige Zuschusserhöhung für die Staatsoper ohne eine adäquate Kompensation für die verbleibenden künstlerischen Stiftungsbetriebe zur Störung des inneren Gleichgewichts der Stiftung Oper in Berlin führen würde, hat der Senat beschlossen, in 2008 und 2009 die jeweiligen Zuschussbeträge für die Deutsche Oper, die Komische Oper und das Staatsballett ebenfalls anzuheben. Der Zuschuss an die Stiftung Oper in Berlin wird daher erhöht und weist in den Haushaltsjahren 2008 und 2009 jeweils 118.365.000 EUR aus.

Ziel des Senats bleibt auch weiterhin, die vier künstlerischen Betriebe der Stiftung als künstlerisch und wirtschaftlich eigenständige Repertoire- und Ensemblebetriebe zu erhalten und den Bühnenservice als stiftungsübergreifenden Servicebetrieb (Werkstätten) weiter zu entwickeln.

Durch die Entscheidung des Bundes, sich an der Stiftung Oper in Berlin bzw. an der Staatsoper Unter den Linden nicht unmittelbar finanziell beteiligen zu wollen, verbleibt die konzeptionelle Verantwortung für die Stiftung ausschließlich beim Land Berlin. Die Beteiligung des Bundes i.H.v. 200 Mio. EUR an der Sanierung der Staatsoper bleibt hiervon unberührt.

7. Welche Konzeption verfolgt der Senat bei der Sanierung der Staatsoper Unter den Linden? Sind die denkmalpflegerisch überaus problematische Aufweitung der Bühnenöffnung im Bereich der Proszeniumslogen und die Anhebung der Saaldecke bzw. deren optische Simulation tatsächlich erforderlich? Welcher Stellenwert wird der kulturhistorisch einzigartigen Fassung von Richard Paulick als Dokument der Wiederaufbauleistung nach dem Zweiten Weltkrieg (auch die Wiener Oper wurde nicht nach dem Vorkriegszustand rekonstruiert und hat als solche nun dauerhaften Bestand) beigemessen? Wodurch kam es innerhalb eines Jahres zur Verdopplung der geplanten, von den Gremien der Stiftung Oper in Berlin und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung geprüften und bestätigten Baukosten von 130 Mio. Euro? Treffen Informationen zu, wonach das Intendantengebäude nach Sanierung zu 60 % unsaniert und ungenutzt bleibt? Gibt es zum Sanierungskonzept Beschlüsse der Stiftung Oper in Berlin?

Zu 7.: Die musik- und architekturhistorisch herausragende Bedeutung der 1742 eröffneten Staatsoper lässt Alternativen zur angestrebten Sanierung des Hauses am Standort Unter den Linden nicht zu. Der Erhalt und die weitere langfristige bestimmungsgerechte Nutzung des Gebäudeensembles von kulturhistorischem Wert ist hierbei vorrangig.

Um dieses zu erreichen, ist eine Anpassung von Gebäuden und Ausstattungen notwendig. Die Gebäude sind sowohl von der Bausubstanz wie auch in der technischen Ausrüstung marode und erfüllen nicht die geforderten Sicherheitsstandards. Die Sanierung soll sich weitgehend an der Wiederaufauffassung von Richard Paulick aus den Jahren 1953-54 orientieren, der sich wiederum auf Stilelemente in der Außenansicht bei der Gründung der Oper von 1742 von Knobelsdorff bezogen hat.

Eine Aufweitung des Bühnenportals ist nicht Gegenstand der Sanierungsplanung. Die Proszeniumslogen bleiben in ihren Ausprägungen im Bereich der Bühnenöffnung erhalten. Zum Zuschauersaal ist zur Verbesserung der Sichtbeziehungen ein geringfügiges Versenken der Proszeniumslogen um ca. 1,0 m vorgesehen.

Die Anhebung der Saaldecke ist zur Verbesserung der Raumakustik erforderlich. Hierdurch wird eine notwendige Verlängerung der Nachhallzeiten erreicht, welche annähernd dem internationalen Standard gerecht wird. Auf die zurzeit installierten elektroakustischen Maßnahmen zur künstlichen Verlängerung der Nachhallzeiten kann daher in Zukunft weitestgehend verzichtet werden.

Die Planungsvariante aus 2005 mit einer Grobkostenschätzung von 122,5 Mio. EUR stellt eine Zusammenstellung und Fortschreibung einzelner Komponenten der in 2001 erstellten Zielplanung dar. Dieses Konzept geht von einer Zielstellung bei der Sanierung aus, die ausschließlich auf die dauerhafte Funktions- und Betriebssicherheit abstellt. Darauf satteln zwei im Verhältnis geringfügige Maßnahmen auf, die darüber hinaus eine Optimierung gegenüber dem Status quo darstellen, näm-

lich Abhebung des Zuschauerraums und Klimatisierung sowie Anbindung des Magazins an das Hauptgebäude durch einen unterirdischen Tunnel.

Die Gesamtkosten für diese Maßnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

• Dauerhafte Funktions- u. Betriebssicherheit, Verbesserung der Sichtbeziehungen, Maßnahmen zur Balletteinbindung:	113,0 Mio. €
• Verbindungstunnel (Magazin und Opernhaus)	8,0 Mio. €
• Ersatzspielstätte während Bauphase	<u>1,5 Mio. €</u>
<b>Gesamtkosten:</b>	<b>122,5 Mio. €</b>

Aufbauend auf dieser Grobkostenschätzung wurden im Rahmen der Erstellung des aktuell vorliegenden Bedarfsprogramms detailliertere Kostenermittlungen vorgenommen, welche bis dahin noch nicht berücksichtigt wurden. Dies betrifft die Beseitigung von Schadstoffen, die Abdichtung der Gebäude gegen Grundwasser, Baupreissteigerungen einschl. Mehrwertsteuererhöhung. Darüber hinaus wurden weitere – über die Vorzugsvariante hinausgehende – Anforderungen in die Planung aufgenommen, wie z.B. die komplette Erneuerung der Bühnentechnik.

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme „Sanierung und Grundinstandsetzung Staatsoper“ (Titel 0310/70108) wurden schließlich mit 239,3 Mio. EUR ermittelt.

Die Gesamtkosten für die Sanierung einschließlich der Herrichtung von Ersatzflächen im Schiller Theater und für Logistikbeschaffungen betragen 265,1 Mio. €

Es trifft nicht zu, dass das Intendantengebäude nach der Sanierung unsaniert und ungenutzt bleibt. Es ist vielmehr richtig, dass das Magazinegebäude ca. zur Hälfte ungenutzt und unsaniert bleibt, weil eine Teilfläche für eine Nutzung durch die Staatsoper nicht benötigt wird. Dieser Teilbereich bleibt zunächst unsaniert und kann einer anderweitigen Verwendung zugeführt oder veräußert werden.

Die Stiftung Oper in Berlin ist in jeden Planungsschritt einbezogen und hat durch ihren Vorstand dem Raum- und Bedarfsprogramm zugestimmt. Eine förmliche Zustimmung des Stiftungsrates steht zurzeit noch aus.

8. Auf welche Weise wird die mit der Klage Berlins vor dem Bundesverfassungsgericht auf Herausgabe der Grundstücke aus dem alten Reichsvermögen, das den westlichen Ländern bereits früher übereignet wurde, sich aber wegen der besonderen statusrechtlichen Situation von Berlin (West) bis 1990 noch immer beim Bund befindet, einhergehende Auseinandersetzung im Hauptstadtvertrag vom 30. November 2007 berücksichtigt?

Zu 8.: Die Problematik der Anwendung des Reichsvermögensgesetzes in Berlin ist nicht Gegenstand des Hauptstadtfinanzierungsvertrages vom 30. November 2007. Wegen der unterschiedlichen Rechtsauffassungen zur Anwendung des Gesetzes ist beim Bundesverfassungsgericht ein Normenkontrollverfahren anhängig. Der Senat hofft, dass das Bundesverfassungsgericht in absehbarer Zeit in diesem Verfahren eine Entscheidung trifft.

Berlin, den 21. Januar 2008

Klaus Wowereit  
Regierender Bürgermeister

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Januar 2008)